VIII ZR 204/61

2233 095

Verkündet
am 19. November 1962
[redacted],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

der Firma R [redacted] Ledergesellschaft mit beschränkter Haftung in K[redacted], L[redacted]straße [redacted], vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Käthe de Ki[redacted] in K[redacted], Kl[redacted]straße [redacted],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Firma S [redacted] Gürtelfabrik Kurt M[redacted] in D[redacted], Inhaber Kaufmann Kurt M[redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1o. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner beschlossen:

Es soll gemäß § 136 Abs. 2 GVG die Entscheidung der Vereinigten Großen Senate über folgende Fragen eingeholt werden:

1. Ist eine Geschäftsverteilung, die auf den zeitlichen Eingang der Sachen abhebt, auch dann unzulässig, wenn die Reihenfolge des Einganges, nach der die Geschäftsverteilungsstelle zuzuteilen hat, durch fortlaufende Kennziffern festgestellt

wird, mit denen der Geschäftsleitende Beamte unabhängig von der Geschäftsverteilungsstelle, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze und des ihnen regelmäßig beiliegenden Urteils die eingehenden Sachen versieht ?

2. Ist, wenn eine Geschäftsverteilung in der in Frage 1 genannten Art an sich statthaft ist, die Frage der Zulässigkeit anders zu beurteilen, wenn die Anordnung über die Anbringung von Kennziffern nicht vom Präsidium beschlossen worden ist, sondern auf einer Anweisung des Gerichtsvorstandes an den Geschäftsleitenden Beamten und die Geschäftsverteilungsstelle beruht ?

G r ü n d e :

Bei dem Berufungsgericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart, war im Geschäftsjahr 1961 die Geschäftsverteilung in Zivilsachen durch das Präsidium so geregelt, daß, abgesehen von einigen Spezialsachen, die bei der Registratur eingehenden Berufungen und Beschwerden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registratur ein Ordnungszeichen von 1 bis 6 erhielten. Es bearbeiteten der 1. Zivilsenat u.a. die Berufungen mit dem Ordnungszeichen 1, der 2. Zivilsenat die mit dem Ordnungszeichen 2 und sofort. Die Reihenfolge des Eingangs bei der Registratur wurde durch eine Anordnung folgenden Inhalts bestimmt:

"Die eingehenden Berufungen werden wie folgt behandelt:

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1.) Es ist Vorsorge getroffen, daß die gesamte eingehende Post, einschließlich derjenigen aus dem Nachtbriefschalter und dem Schließfach des Oberlandesgerichts und der von den Rechtsanwälten oder ihrem Personal überbrachten Schriftsätze, bei der Geschäftsleitung, Zimmer 414, einläuft, nicht bei der Registratur, Zimmer 409.

2.) Die im Eingang enthaltenen Berufungsschriftsätze werden sofort, und wenn sie im Umschlag eingehen, unmittelbar nach dessen Öffnung, mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden, Kennziffer versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefschalter wird nach Stempel und Kennziffer als Eingang des abgelaufenen Tages behandelt. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Geschäftsleiters, oder bei dessen Abwesenheit, des in der Geschäftsleitung tätigen Justizbeamten beigefügt.

3.) Die Numerierung geschieht unabhängig von der Registratur und ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze und des ihnen regelmäßig beiliegenden Urteils.

4.) Nach Anbringung der Kennziffer wird der Berufungsschriftsatz der Registratur überbracht. Die Registratur ist angewiesen, in der Reihenfolge der Kennziffern zuzuteilen.

5.) Bei der Registratur werden keine Berufungen unmittelbar in Empfang genommen. Von der Registratur werden nur die von der Geschäftsleitung mit einer Kennziffer versehenen Berufungsschriftsätze angenommen, in der Reihenfolge der Kennziffern registriert und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.

6.) Die Handhabung bei den zur Zuständigkeit der Zivilsenate 1 - 7 gehörenden Beschwerden ist entsprechend.

S[redacted], den 2o. Dezember 1960

Geschäftsleitung des Oberlandesgerichts

gez. Richard S[redacted] gez. B[redacted]

Oberlandesgerichtspräsident Justizamtmann

Registratur des Oberlandesgerichts

gez. Sch[redacted]

Justizhauptsekretär"

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Revision rügt, der erkennende Senat des Berufungsgerichts sei nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Nach dem Geschäftsverteilungsplan sei die Zuweisung der eingehenden Berufungen an die einzelnen Zivilsenate nach Ordnungszahlen erfolgt, mit denen die Sachen in der Reihenfolge ihres Einganges gekennzeichnet wurden. Damit sei Willkür bei der Zuweisung der Sachen auf die einzelnen Senate ermöglicht worden. Für die Prozeßparteien sei daher das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht mehr gewährleistet gewesen.

Der Senat neigt dazu, der Rüge nicht stattzugeben. Er würde damit aber von dem Urteil des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 17. August 1960 - StR 237/60 - (BGHSt 15, 116) abweichen. Der 2. Strafsenat hat angenommen, daß die Verteilung der Geschäfte unter die Strafkammern nach dem zeitlichen Eingang der Sachen bei der Geschäftsstelle unzulässig sei. In seinem Urteil führt er aus, die vom Präsidium beschlossene Regelung schließe eine bewußte Zuteilung der Sachen in der Geschäftsstelle nicht aus. Das gelte vor allem für die Fälle, in denen mehrere Sachen gleichzeitig bei dem Landgericht eingingen; sie seien im Beschluß des Präsidiums nicht besonders geregelt. Der Geschäftsstellenleiter habe also praktisch über die Zuteilung an die Strafkammern zu entscheiden. Die Feststellung der Reihenfolge müsse notgedrungen nach seinem Gutdünken geschehen, und es lasse sich kaum vermeiden, daß hierbei die Rücksicht auf den scheinbaren Umfang der Sachen, die Belastung der Strafkammern, die vermeintliche besondere Sachkunde einer Strafkammer und ähnliche Gesichtspunkte mitwirkten. Damit sei aber das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht mehr gewährleistet. Die vom Berufungsgericht getroffene Regelung

der Geschäftsverteilung unterscheidet sich allerdings von der Regelung, über die der 2. Strafsenat zu befinden hatte, insofern, als die Reihenfolge des Eingangs bei der Registratur durch den von der Registratur unabhängigen Geschäftsleitenden Beamten bestimmt wird. Der 2. Strafsenat hat auf Anfrage aber erklärt, er wolle seine Entscheidung dahin verstanden wissen, daß eine Verteilung der Geschäfte nach dem zeitlichen Eingang der Sachen auch dann unzulässig sei, wenn die Reihenfolge des Einganges in der bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vorgenommenen Art bestimmt werde. Unter diesen Umständen würde die beabsichtigte Entscheidung des erkennenden Senats eine Abweichung von der Entscheidung des 2. Strafsenats darstellen.

Der Senat geht, wenn er zu der Auffassung neigt, durch die Geschäftsverteilung bei dem Berufungsgericht sei das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht beeinträchtigt worden, von folgenden Erwägungen aus: Bei Beachtung der von dem Oberlandesgerichtspräsidenten erlassenen Anweisung ist der Registratur jede Einflußnahme auf die Verteilung entzogen. Es ist aber auch so gut wie ausgeschlossen, daß der Geschäftsleitende Beamte oder sein Vertreter, wenn er die Kennziffer beifügt, errechnen kann, welchem Senate eine so numerierte Sache zugeteilt wird. Der Senat hält einen Geschäftsverteilungsplan nicht deshalb schon für unzulässig, weil nicht völlig auszuschließen ist, daß lediglich unter Verletzung von Dienstvorschriften Einfluß auf die Zuteilung einzelner Sachen genommen werden kann. Da - abgesehen von dem Grundsatz, daß jede Partei ein Recht auf den gesetzlichen Richter hat - Bestimmungen über die Art der Geschäftsverteilung nicht bestehen, glaubt der Senat, daß den Präsidien ein Ermessensspielraum bei der Geschäftsverteilung gewährt werden muß [illegible]

und den Präsidien nicht eine Verteilung nur nach Buchstaben, Sachgebieten oder örtlicher Herkunft vorgeschrieben werden darf. Auch bei den zuletzt genannten Verteilungsarten ist die Möglichkeit verbotswidriger Eingriffe nicht ganz auszuschließen. Im übrigen hat auch der V. Zivilsenat in einer Sache, in der u.a. die Unzulässigkeit der bei dem Oberlandesgericht Stuttgart gehandhabten Geschäftsverteilung gerügt worden war, das für den Revisionsrechtszug nachgesuchte Armenrecht durch Beschluß vom 22. Dezember 1961 (V ZA 33/61) mit der Begründung verweigert, daß die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Nach Ansicht des Senats ist die getroffene Geschäftsverteilung auch nicht deshalb unzulässig, weil die Anordnung über die Anbringung der Kennziffern auf einer Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Geschäftsleitenden Beamten und die Registratur, nicht dagegen auf einem Beschluß des Präsidiums beruht. Diese Anweisung bildet die Grundlage für die Anordnung des Präsidiums, daß die Sachen nach der Reihenfolge des Eingangs ein Ordnungszeichen erhalten, nach dem sich die Zuteilung an die einzelnen Senate bestimmt. Damit bildet die Anweisung einen Teil der Anordnung des Präsidiums über die Zuteilung der Sachen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner